



# Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Hauptstraße 2/3

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-215

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020, im Schloss Fischau, Wr. Neustädterstraße 3.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte elektronisch.

Anwesend waren:

1. Bgm. KNOBLOCH Reinhard
2. Vizebgm. SEDERL Klemens
3. GGR BREDL Sonja
4. GGR GOLDFUß BSC (WU) Sebastian
5. GGR ZIMPER DI Stefan
6. GGR ARTNER Michael
7. GR GOLDFUß Sabine
8. GR HIRSCH Mag. Christian
9. GR HIRSCH Lukas
10. GR PERNER DI Johannes
11. GR ZIERHOFER Joachim
12. GR Monika STREIMEL
13. GR ZOTTL Brigitte
14. GR BURGSTALLER Josef
15. GR HADERER Alexandra
16. GR HANDLER Norbert
17. GR UEBE Maximiliane
18. GR SALZBRUNN Johannes

Entschuldigt abwesend waren: GGR BINDER Michaela, GGR POSCH Mag. Barbara, GR WEGSCHEIDER Stefanie

Schriftführer: Amtsleiter Hannes Rosenbichler

Die Sitzung war öffentlich (TOP 7 nicht öffentlich) und beschlussfähig.

Bgm. Knobloch: Der TOP 7 Energie- und Umweltbericht wird auf die nächste GR-Sitzung verschoben.

## Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2020
2. Genehmigung Voranschlag 2021
3. Genehmigung Friedhofsgebührenordnung
4. Genehmigung Ankauf / Arbeitsvergabe
  - a.) LKW Bauhof/Abfallwirtschaft
  - b.) Umbauarbeiten Geschäftslokal Schloss Fischau
5. Genehmigung Förderungen
6. Genehmigung Mietverträge
  - a.) Abänderungen Hauptstraße 6
  - b.) Grundsatzbeschluss Geschäftslokal Schloss Fischau
7. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
8. Berichte

### Sitzungsverlauf:

#### 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die vorliegende Fassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2020 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

#### 2. Genehmigung Voranschlag 2021

**Sachverhalt:** Der Voranschlag 2021 lag in der Zeit von 02.12.2020 bis 16.12.2020 zur allgemeinen Einsicht auf, Stellungnahmen wurden keine abgegeben. Den Fraktionen wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Der VA 2021 wurde am 03.12.2020 vom Wirtschafts- und Prüfungsausschuss besprochen. Er beinhaltet folgende Zahlen:

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	7.306.100
Summe Aufwendungen	7.875.800
Rücklagenzuweisung	148.000
Nettoergebnis	-718.500

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung	7.254.800
Auszahlungen operative Gebarung	6.904.400
Einzahlungen Investive Gebarung	554.800
Auszahlungen Investive Gebarung	783.500
Nettofinanzierungssaldo	121.700
Saldo aus VA-wirksamen Gebarung	-464.100
Rücklagen per 31.12.2021	150.400
Darlehensaufnahmen	400.000
Darlehenstilgungen	985.800
Schuldenstand per 31.12.2021	6.503.800

Bgm. Knobloch: Auf Grund der Coronakrise ergibt sich 2021 ein Finanzierungsdefizit. Die Hauptursache sind die weitaus geringeren Anteile der Gemeinde an den Ertragsanteilen des Bundes, die Landesabzüge sind aber teilweise überdurchschnittlich gestiegen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird der Kassenkredit mit € 1.200.000 festgesetzt (RRB € 1.000.000, SPK € 200.000). Erläuterung des Investitionshaushaltes 2021.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2021 mit Vorbericht, MFP, Haushaltspotential, Investitionsnachweis, erweiterte Nutzungsdauertabelle und Dienstpostenplan sowie den Darlehensaufnahmen und Kassenkredit genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (12 dafür: ÖVP / 6 dagegen: Zukunftsunion, SPÖ, Grüne)

### **3. Genehmigung Friedhofsgebührenordnung**

**Sachverhalt:** GR Perner: Im Ausschuss für Infrastruktur wurde folgende Friedhofsgebührenordnung erstellt:

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn**

beschlossen:

**§ 1  
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a.) Grabstellengebühren
- b.) Verlängerungsgebühren
- c.) Beerdigungsgebühren
- d.) Enterdigungsgebühren
- e.) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2  
Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

- a) Erdgrabstellen:
  1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 500,-
  2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 1.000,-
  3. zur Beerdigung bis zu 4 Urnen € 1.000,-
- b) sonstige Grabstellen:
  1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 6.500,-
  2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 12.000,-
  3. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 1.000,-

**§ 3  
Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4 Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,-
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 300,-
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 300,-
  - d) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft € 700,-
  - e) Beerdigung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 700,-
  - f) Beerdigung einer Urne in Urnennische € 300,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,-  
Bei Erdgräbern für Urnen mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,-
- (4) Bei Begräbnissen am Wochenende ab Freitag 12.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 100,-

#### **§ 5 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### **§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00

#### **§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2021 rechtswirksam.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofsgebührenordnung genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 4. Genehmigung Ankauf / Arbeitsvergabe

##### a.) LKW Bauhof/Abfallwirtschaft

**Sachverhalt:** Da der LKW Bauhof/Abfallwirtschaft nicht mehr reparabel ist (Überprüfungsplakette bis 01/21), ist ein Neuankauf erforderlich. Folgendes Angebot wurde eingeholt:

Fa. Partsch, Fiat Ducato € 26.182,40,-

Bei der ENU wurde um Vergleichsangebote für E-Fahrzeuge angefragt. Vergleichbare Fahrzeuge sind derzeit noch nicht verfügbar, ähnliche Fahrzeuge die teilweise erst aufgebaut werden müssen kosten ca. 40.000 – 60.000 €.

Geschäftsführer Kalomaris, Kalomaris Consulting, Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Elektromobilität, Wr. Neustadt: Zusammengefasst stößt die Elektromobilität im Bereich der vollelektrischen Pritschen und Kipper an ihre Grenzen. Ich gehe davon aus, dass vollelektrische Pritschen und Kipper, welche in Bezug auf die Nutzlast, Anhängelast und Größe der Ladefläche mit fossil betriebenen Pritschen oder Kipper vergleichbar sind, erst in zwei bis vier Jahren verfügbar sein werden.

GR Artner: Vor Ankauf eines neuen Fahrzeuges sollte der derzeitige Personal- bzw. Fahrzeugbestand auf auf Notwendigkeit und optimalen Einsatz überprüft werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Ankauf des Fiat Ducato mit € 26.182,40 bei der Fa. Partsch genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (12 dafür: ÖVP / 6 dagegen: Zukunftsunion, SPÖ, Grüne)

##### b.) Umbauarbeiten Geschäftslokal Schloss Fischau

**Sachverhalt:** Auf Grund des stat. Gutachtens sind im Geschäftslokal im Schloss zusätzliche Mauerdurchbrüche möglich. Für diese Arbeiten liegt ein Nachtragsangebot der Fa. Genre Bau (Friesenbiller) vor: Vergabesumme lt. GR 10.09.2020 € 74.312,26, zusätzliche Kosten € 18.941,29. / eine darin enthaltene Durchreiche mit € 4.100 kann laut BDA nicht realisiert werden, die Mehrkosten betragen daher € 14.841,29.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die o.a. Mehrkosten genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 5. Genehmigung Förderungen

Bgm. Knobloch: Das Förderansuchen Kerschbaumer für eine zusätzliche Förderung der Aufschließungsabgaben wird erst bei einer Baueinreichung behandelt, die Förderung laut Förderaktion-Aufschließungsabgabe wird gewährt.

**Sachverhalt:** Die Röm. Kath. Pfarre hat für die Aufschließungsabgaben der Grundstücke 46/1, 765/3 und 1295/neu um folgende Förderung angesucht:

Grundstück Nr.	Lage	Größe m <sup>2</sup>	Abgabe dzt.	Abgabe 2021	Nachlass	Abgabe red.	Ersparnis
46/1	Blumentalgasse	3 784	38 446,39	39 984,25	8 446,39	30 000,00	9 984,25
765/3	Poppengasse	654	15 983,39	16 622,73	1 598,34	14 385,05	2 237,67
1295 neu	Betriebsgebiet	16 642	129 003,88	134 164,03	13 388,93	115 614,95	18 549,08
<b>Summen</b>		<b>21 080</b>	<b>183 433,66</b>	<b>190 771,00</b>	<b>23 433,66</b>	<b>160 000,00</b>	<b>30 771,00</b>

Die Förderung für die Grundstücke 46/1 und 765/3 wird laut der Förderaktion-Aufschließungsabgabe gewährt, für das Betriebsgrundstück 1295/neu wird um eine Förderung von € 13.388,93 angesucht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge eine Förderung von € 13.388,93 gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sachverhalt:** Herr Rudolf Leeb hat für die Aufschließungsabgaben der Grundstücke 774/6, 774/7 und 1296/4 um folgende Förderung angesucht:

Grundstück Nr.	Lage	Größe m <sup>2</sup>	Abgabe dzt.	Abgabe 2021	Nachlass	Abgabe red.
774/6	Schneeberggasse	856	18 285,92	19 017,36	1 828,59	16 457,33
774/7	Poppengasse	935	19 111,11	19 875,55	1 911,11	17 200,00
1296/4	Leberfeld	5650	46 979,05	48 858,21	4 697,91	42 281,15
"Paketnachlass"						-5 938,47
<b>Summen</b>		<b>7441</b>	<b>84 376,08</b>	<b>87 751,12</b>	<b>8 437,61</b>	<b>70 000,00</b>

Die Förderung für die Grundstücke 774/6 und 774/7 wird laut der Förderaktion-Aufschließungsabgabe gewährt, für das Grundstück 1296/4 wird um eine Förderung von € 4.697,91 und zusätzlich um eine Paketförderung von € 5.938,47 angesucht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge eine Förderung von € 4.697,91 und € 5.938,47 gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sachverhalt:** Frau Dr. Susanne Köfler hat für die Aufschließungsabgabe des Betriebsgrundstückes, Prz.1172 um folgende Förderung angesucht:

Grundstück Nr.	Lage	Größe m <sup>2</sup>	Abgabe dzt.	Abgabe 2021	Nachlass	Abgabe red.	Ersparnis
1172	Hornbachplatz	5236	72 360,21	75 254,62	7 360,21	65 000,00	10 254,62
<b>Summen</b>		<b>5236</b>	<b>72 360,21</b>	<b>75 254,62</b>	<b>7 360,21</b>	<b>65 000,00</b>	<b>10 254,62</b>

Weiters ersucht sie um Förderung für Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Förderung in Höhe von 50 % der angefallenen Kommunalsteuer für den Zeitraum von 10 Jahren, wobei die Summe der Förderung mit insgesamt € 30.000 begrenzt ist.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge eine Förderung von € 7.360,21 und die o.a. Förderung – Kommunalsteuer gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Zusatzantrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge für Anträge zur Bauplatzerklärung im Rahmen der Förderaktion die im Jahr 2020 gestellt werden, die Zahlungsfrist der Aufschließungsabgabe bis 31.01.2021 verlängern.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sachverhalt:** Auf Grund der Betriebsverlegung nach Bad Fischau-Brunn wurde folgender Entwurf eines Fördervertrages verhandelt:

**FÖRDERUNGSVERTRAG**  
abgeschlossen zwischen dem Förderungsgeber  
Marktgemeinde Bad Fischau – Brunn  
Hauptstraße 2/3  
2721 Bad Fischau-Brunn  
und dem Förderungsnehmer  
Partsch Privatstiftung,  
2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 42

**1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Die Partsch Privatstiftung beabsichtigt den Erwerb der Liegenschaft xxxx, KG 23401 Bad Fischau, um an diesem Standort eine LKW-Werkstatt samt LKW-Handel zu errichten und den Firmenstandort der M. Partsch Kraftfahrzeugwerkstättenbetriebe Gesellschaft m.b.H. & Co KG FN 14442p von Wr. Neustadt, Trostgasse 10 nach Bad Fischau-Brunn zu verlegen. Gemäß beiliegendem Aktenvermerk von Dr. Martin Schober besteht in weiterer Folge die Absicht, weitere Firmenstandorte nach Bad Fischau-Brunn zu verlegen.

**2. Würdigung durch Förderungsgeber:**

Die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn sieht in dem unter Punkt 1. beschriebenen Projekt eine wichtige und übereinstimmende Maßnahme im Sinne des am 21. September 2010 beschlossenen Ortsentwicklungskonzeptes und erachtet daher dieses Projekt als förderwürdig für eine Subvention gemäß § 35 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23.

**3. Ausmaß und Auszahlung der Förderung:**

Die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn verpflichtet sich daher, ab Inbetriebnahme des neuen Standortes für einen Zeitraum von 10 Jahre eine vom Ausmaß der entrichteten Kommunalsteuer abhängige Förderung gemäß folgender Tabelle zu gewähren:

Jahr	fiktive Summe Kommunalsteuer	Prozentsatz Förderung	Summe Förderung
1	20.000,00	50,00%	10.000,00
2	20.000,00	50,00%	10.000,00
3	20.000,00	50,00%	10.000,00
4	30.000,00	50,00%	15.000,00
5	30.000,00	50,00%	15.000,00
6	40.000,00	50,00%	20.000,00
7	40.000,00	50,00%	20.000,00
8	50.000,00	50,00%	25.000,00
9	50.000,00	50,00%	25.000,00
10	50.000,00	50,00%	25.000,00
Summe Förderung			175.000,00

Der Zeitraum ab Betriebseröffnung bis zum darauffolgenden 30. September. wird gemäß dieser Tabelle aliquot berechnet. Das gleiche gilt für das sich daraus ergebende letzte Jahr des Fördervertrages. Der Förderzeitraum beträgt jedenfalls 10 Jahre bzw. 120 Monate

**4. Kontrolle der Fördervoraussetzungen:**

Jeweils zum 30. September jeden Jahres wird die Summe der Kommunalsteuerzahlungen der letzten 12 Monate erhoben. Bis 31. Dezember desselben Jahres wird von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn der Förderbetrag auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto überwiesen.

**5. Schlussbestimmungen:**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist

nicht zustande kommt, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Wiener Neustadt als maßgeblichen Gerichtsstandort.  
Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Fördervertrag genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6. Genehmigung Mietverträge

### a.) Abänderungen Hauptstraße 6

**Sachverhalt:** Der Mietvertrag mit Frau Silvia Vinzenz für das Geschäftslokal, Hauptstraße 6 soll ab 01.01.2021 wie folgt abgeändert werden:

**Punkt III. MIETZINS** lautete:

„Der Mietzins für das im Punkt 1. näher bezeichnete Mietobjekt beträgt ab 01.01.2015 monatlich € 420,00 netto (in Worten: Euro vierhundertzwanzig) zuzüglich des anteiligen für das Mietobjekt auflaufenden Betriebskostenakontos von € 125,00 (in Worten: Euro hundertfünfundzwanzig) sowie der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Ab dem elften Jahr (ab 01.12.2019) des Bestandsverhältnisses wird ein monatlicher Mietzins von € 800,00 (in Worten: Euro achthundert) wertgesichert auf Basis VPI 2005 (Dezember) zuzüglich der anteiligen für das Mietobjekt auflaufenden Betriebskosten, Abgaben, Gebühren, Steuern etc. sowie der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.

**ÄNDERUNG gültig mit 01.01.2021 des o. a. Punktes III. MIETZINS:**

„Der vereinbarte Mietzins ist monatlich im Voraus zu entrichten und besteht aus:

• Hauptmietzins	132,31 m <sup>2</sup> á	€ 3,95/m <sup>2</sup>	€ 522,62
• Betriebskosten-Akonto	132,31 m <sup>2</sup> á	€ 1,54	€ 204,52
• 20 % USt			€ 145,43
	<b>Summe:</b>		<b><u>€ 872,57</u></b>

Eine entsprechende Mietvertragsänderung wurde erstellt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die o.a. Mietvertragsänderung per 01.01.2021 genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sachverhalt:** Der Mietvertrag mit Frau Barbara Steinhauser für das Geschäftslokal, Hauptstraße 6 soll ab 01.01.2021 wie folgt abgeändert werden:

**Punkt III. MIETZINS** lautete:

„Der vereinbarte Mietzins ist monatlich im Voraus zu entrichten und besteht aus:

• Hauptmietzins	70,00 m <sup>2</sup> á	€ 3,00/m <sup>2</sup>	€ 210,00
• Betriebskosten-Akonto	70,00 m <sup>2</sup> á	€ 1,31	€ 91,70
• 20 % USt			€ 60,34
	<b>Summe:</b>		<b><u>€ 362,04</u></b>

## ÄNDERUNG gültig mit 01.01.2021 des o. a. Punktes III. MIETZINS:

„Der vereinbarte Mietzins ist monatlich im Voraus zu entrichten und besteht aus:

• Hauptmietzins	70,00 m <sup>2</sup>	á	€ 3,45/m <sup>2</sup>	€ 241,50
• Betriebskosten-Akonto	70,00 m <sup>2</sup>	á	€ 1,54	€ 108,20
• 20 % USt				€ 69,94
<b>Summe:</b>				<b><u>€ 419,64</u></b>

Eine entsprechende Mietvertragsänderung wurde erstellt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die o.a. Mietvertragsänderung per 01.01.2021 genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## b.) Grundsatzbeschluss Geschäftslokal Schloss Fischau

**Sachverhalt:** GGR Zimper: Auf Grund der zur Ausschreibung für das Geschäftslokal im Schloss abgegebenen Konzepte, den darauf erfolgten Präsentationen bzw. Hearings hat der Wirtschaftsausschuss folgendes Ranking für die Vergabe erstellt:

Ranking Geschäftslokal Schloss				
Ranking: Schulnoten 1-5				
Dimension	Windisch	Viscaia	Cabalo	Begründung
Nahversorgung	1	2	3	Fleischwaren vor Torten/Take-away und Steirische Weine/Reis
Gastronomische Komponente	2	1	1	Bei Windisch: Gastro ggü. Handel nachgelagert
Schaffung von Arbeitsplätzen	1	2	1	Neue Arbeitsplätze bei Windisch & Cabalo, Viscaia existierend
Belebung des Platzes & Frequenzsteigerung	2	2	2	Alle Konzepte bisher generisch
Nachhaltigkeit des Konzeptes	1	2	3	Nachhaltige & lokale Waren bei Windisch & Viscaia, Cabalo nicht regional
Bezugnahme auf lokale Gegebenheiten & Bedürfnisse	1	1	1	In dieser Dimension kein Unterschied
Finanzielle Gebarung	1	1	1	Keine Probleme erwartet
Rücksichtnahme auf Anrainer-Bedürfnisse	1	1	1	In dieser Dimension kein Unterschied
<b>DURCHSCHNITT</b>	<b>1,25</b>	<b>1,50</b>	<b>1,63</b>	

Der Gemeinderat soll vorerst einen Grundsatzbeschluss fassen, ein Mietvertrag mit div. Bedingungen wie z.B. Mindestöffnungszeiten, Nahversorgung u. Gastronomie wird noch ausgearbeitet. Ein Gestaltungsbeirat soll die Umbau- und Eirichtungsarbeiten des Mieters überwachen. Das angepasste Konzept der Fa. Windisch bietet für die Bevölkerung eine Erweiterung des Angebotes im Zentrumsbereich an.

GR Salzbrunn: Im Zuge der Präsentation von Seiten der Bewerber für das Schlosslokal sind Ungereimtheiten aufgetreten: Nach der ersten Präsentationsrunde wurde die Bewerbung, für die jetzt ein Grundsatzbeschluss getroffen werden soll, an dritter Stelle gereiht. Die Mehrheit des dafür einberufenen Gremiums (Wirtschaftsausschuss und Gemeindevorstand), hat die jetzt zweitgereichte Bewerbung an erste Stelle gesetzt. Leider gibt es zu dieser Sitzung kein schriftliches Protokoll. Auf Grund von Lücken im Informationsprozess, einigte sich das Gremium auf eine weitere Präsentationsrunde in Form schriftlicher Nachbesserungen. Im Anschluss daran wurde eine neue Reihung vorgenommen, mit einer für uns nicht objektiv nachvollziehbaren Begründung.

**Gegenantrag GR Salzbrunn:** Da sich die Ausschreibungsbedingungen (Verbesserung der räumlichen Gegebenheiten dank zusätzlicher Mauerdurchbrüche verändert haben, beantragen wir eine Neuausschreibung.

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (6 dafür: Grüne, Zukunftsunion, SPÖ / 12 dagegen: ÖVP)

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge das Geschäftslokal an Thomas und Rudolf Windisch vermieten ein entsprechender Mietvertrag wird erstellt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (12 dafür: ÖVP / 6 dagegen: Grüne, Zukunftsunion, SPÖ)

## 7. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Anträge des Gemeindevorstandes werden einstimmig genehmigt.

## 8. Berichte

Bgm. Knobloch:

- Für den 2. Bauabschnitt der Schlosssanierung wurde eine KIG-Förderung von € 159.162,71 gewährt.
- Info ÖBB Fahrplan 2021 mit erweitertem Angebot.
- Info über Zubau Kindergarten Schulgasse mit Kosten von € 100.000 – Finanzierung: 50.000 KIG-Förderung, 25.000 Förderung Schul- u. Kindergartenfonds, 25.000 Gemeindebeitrag.  
GR Uebe: Der Zubau sollte auch öffentlich, z.B. für Veranstaltungen nutzbar sein. Bgm. Knobloch wird berücksichtigt.  
GGR Salzbrunn: Ist der Zubau auch für einen Bevölkerungszuwachs ausgelegt? Bgm. Knobloch: Zubau ist eine Verbesserung des Istzustandes und auf Grund der derzeitigen Daten ausreichend geplant.
- Dank an GGR Goldfuß für die Organisation und den mitwirkenden Gemeinderäten für die Durchführung der Covid 19 – Testung in der Volksschule. GGR Goldfuß dankt den mitwirkenden Gemeinderäten und ersucht für die 2. Testung am 09. und 10.01.2021 um Mitarbeit aller Gemeinderäte.
- GGR Artner: Grundstücke Kerschbaumer, Hauptstraße liegen im Bereich der Bausperre und müssten daher laut Verordnung eine Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> aufweisen.  
Bgm. Knobloch: Die Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> war bei Erlassung der Bausperre nicht definiert und wurde erst bei Ausarbeitung des Bebauungsplanes im heurigen Herbst besprochen, daher wurde der Teilungsplan genehmigt.

Bgm. Knobloch und die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich für die Zusammenarbeit in einem sehr schwierigen Jahr und wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 11.03.2021 genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
GGR, ÖVP

\_\_\_\_\_  
GGR, Zukunftsunion

\_\_\_\_\_  
GGR, SPÖ

\_\_\_\_\_  
GGR, Grüne